

**Bekanntmachung des Landratsamtes des Landkreises Meißen gemäß
§ 21 a der 9. BImSchV über die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen
Genehmigung an die Energiequelle GmbH**

Das Landratsamt Meißen hat der Energiequelle GmbH, Hauptstraße 44, Ortsteil Kallinchen, 15806 Zossen, mit Datum vom 10. November 2022 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4 und 10 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist, für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen vom Typ Cypress GE6.0-164 mit je einer installierten Nennleistung von 6,0 MW, 167 m Nabenhöhe und 164 m Rotordurchmesser in den Gemeinden Käbschütztal und Nossen sowie die Beseitigung von zwei Windkraftanlagen vom Typ Enercon E-58/10.58, installierte Nennleistung 1,0 MW, 67 m Nabenhöhe, 58 m Rotordurchmesser im Windpark Raßlitz (Repowering) erteilt:

„A. Entscheidung

A.1

Auf Antrag der Energiequelle GmbH, Hauptstraße 44, OT Kallinchen, 15806 Zossen, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Cypress GE6.0-164 mit der Bezeichnung **WEA 01 („P69/3“)** mit einer Nennleistung von 6.0 MW, 167 m Nabenhöhe und 164 m Rotordurchmesser auf dem Flurstück 69/3 in der Gemeinde Käbschütztal, Gemarkung Planitz, und einer Windenergieanlage des Typs Cypress GE6.0-164 mit der Bezeichnung **WEA 02 („L33/3“)** mit einer Nennleistung von 6.0 MW, 167 m Nabenhöhe und 164 m Rotordurchmesser auf dem Flurstück 33/3 in der Gemeinde Nossen, Gemarkung Leippen erteilt.

A.2

Bestandteil dieser Genehmigung sind die in Abschnitt B genannten und mit Dienstsiegel des Landratsamtes Meißen versehenen Antragsunterlagen sowie die in Abschnitt D aufgeführten Nebenbestimmungen. Der Genehmigungsbescheid umfasst insgesamt 75 Seiten.

A.3

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere die beiden o. g. Windenergieanlagen betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere die Baugenehmigung, die Zustimmung der Abstandsflächenreduzierung auf das Mindestmaß für das Flurstück 66/5 der Gemarkung Planitz (Abweichung 1), die luftverkehrsrechtliche und denkmalschutzrechtliche Zustimmung mit ein.

A.4

Die Energiequelle GmbH, Hauptstraße 44, OT Kallinchen, 15806 Zossen, trägt die Kosten des Verfahrens.

[...]

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Absatz 2 VwVfG oder zur Niederschrift beim Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen, Widerspruch erhoben werden.

Wird der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt, so ist dieser über das SecureMail Gateway des Freistaats Sachsen an die E-Mail-Adresse securemailgateway@kreis-

meissen.de zu richten. Nähere Hinweise zum SecureMail Gateway des Freistaats Sachsen sind auf der Internetseite <https://www.esv.sachsen.de/secure-mail-gateway.html> zu finden. Die Erhebung des Widerspruches durch einfache E-Mail wahrt die Form nicht."

Der gesamte Genehmigungsbescheid, seine Begründung sowie die dazugehörigen Unterlagen liegen vom Tage nach dieser Bekanntmachung für zwei Wochen in der Zeit vom

15. Dezember 2022 bis einschließlich 29. Dezember 2022

im Landratsamt Meißen, Kreisumweltamt, Sachgebiet Immissionsschutz, Remonteplatz 8, 01558 Großenhain, Raum 2.10, während der angegebenen Sprechzeiten aus und können dort eingesehen werden.

Sprechzeiten des Landratsamtes Meißen:

Montag 8:00 - 12:00 Uhr
Dienstag 8:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 8:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr
Freitag 8:00 - 12:00 Uhr.

Die öffentliche Bekanntmachung ergeht gemäß § 10 Absatz 8 BImSchG und § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428) geändert worden ist, unter folgenden Hinweisen:

1. Der Genehmigungsbescheid wurde mit Bedingungen und Auflagen erlassen.
2. Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch denjenigen gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides gilt entsprechend.

Meißen, 21. Nov. 2022


i.V. Herr
Andreas Herr
Dezernent